

Nr.	Frage	Antwort
1	Kann eine LAG auf mögliche Projektträger Einfluss zu nehmen, eine solche Schulung in der LEADER-Region anzubieten?	Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die LAG ihr vorhandenes Netzwerk zur Unterstützung des Aufrufs nutzt. Sofern die entsprechenden forstwirtschaftlichen Rahmenbedingungen gegeben sind, eignet sich grundsätzlich auch eine LEADER- Gebietskulisse zur Implementierung entsprechender Schulungsmaßnahmen. Es ist aber natürlich letztlich Sache der Bildungsträger, dies im Rahmen der Bewerbung zu entscheiden. Die Förderung ist nicht auf die LEADER-Gebietskulisse beschränkt.
2	Ist es auch denkbar, dass z.B. eine Kreisvolkshochschule (als Verein organisiert) sich als Projektträger bewirbt?	Als Vorhabenträger kommen – unabhängig von der Rechtsform – Einrichtungen oder Institutionen, die Fort-, Weiterbildungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen anbieten, in Frage. Insofern spricht aus hiesiger Sicht nichts gegen die Bewerbung einer (als Verein organisierten) Kreisvolkshochschule.
3	<p>Kann zur Kostenkalkulation im Rahmen der Bewerbung für Tagesveranstaltungen ein Pauschalpreis zugrunde gelegt werden? (z.B. 900 € netto + evtl. Raummiete und Kaffee + Fahrtkosten des Referenten nach km Pauschale)</p> <p>Wenn dabei als Gesamtkosten inkl. MwSt dann 1.190 € zusammen kommen, wären 30% durch die Teilnehmer zu zahlen? Im Beispiel also 357,- €? Bei z.B. 20 Teilnehmern wären das 17,85 €, die vom einzelnen Teilnehmer zu zahlen wären?</p>	<p>Für die Bewerbung ist diese Vorgehensweise grundsätzlich ausreichend. Für den Förderantrag bzw. die spätere Abrechnung müssen dagegen die konkreten Kosten (Referentenkosten, Saalmiete...) angegeben bzw. nachgewiesen werden. Dies gilt nicht für die eigenen Personalkosten, die auf Basis der von uns vorgegebenen Pauschalsätze abgerechnet werden. Für die indirekten Kosten wird zudem eine Pauschale in Höhe von 15 % der nachgewiesenen direkten Personalkosten gewährt.</p> <p>Es wird ein Zuschuss in Höhe von 100 % auf die nach Abzug von Teilnehmerbeiträgen in Höhe von mindestens 30 % der Bruttogesamtkosten verbleibenden Kosten gewährt. Die Mehrwertsteuer muss Teil des Teilnehmerbeitrages sein.</p> <p>Die Zuwendungen sind vollständig an die Teilnehmer weiterzureichen. Wenn Sie Teilnehmergebühren in Höhe von 59,90 € (einschließlich der MWST) pro Teilnehmer kalkulieren, dann beläuft sich die Förderung auf 41,65 € (insgesamt 833 €). Nur der Restbetrag ist von den Teilnehmern zu erheben.</p>
4	Der finanzielle Rahmen des Angebots, gesamt über die 3 Jahre, liegt bei 200.000 €?	Der finanzielle Rahmen, konkret ist die maximale Höhe der Zuwendung gemeint, ist der De-minimis-Regelung geschuldet. Danach darf die Förderung für ein Unternehmen innerhalb von drei Jahren max. 200.000 Euro an betragen.
5	Sollten die Schulungsangebote möglichst über ganz RLP gestreut sein?	Eine Abdeckung des gesamten Landes ist Ziel des Förderaufrufs, aber keine Fördervoraussetzung. Dies wird in der Zusammenschau der eingehenden Vorschläge zu bewerten sein.
6	Darf der Schwerpunkt bei den Waldbauvereinen liegen?	Die Waldbauvereine bzw. der Waldbesitzerverband sind sicherlich die ersten Ansprechpartner, wenn es um die Vor-Ort-Organisation der Veranstaltungen und die Gewinnung von Teilnehmern aus dem Privatwald geht. Die Mitgliedschaft in einem Waldbauverein bzw. im Waldbesitzerverband darf keine Voraussetzung für die Teilnahme an einer Schulungsmaßnahme sein. Nach unserem Kenntnisstand besteht Interesse seitens einiger Waldbauvereine an der Mitwirkung bei der Durchführung der Veranstaltungen.

Nr.	Frage	Antwort
7	Wäre für den kommunalen Bereich ein Angebot z.B. an der Kommunalakademie aus Ihrer Sicht geeignet?	Je nach Thema kann die Kommunalakademie geeignet sein bzw. eingebunden werden. Der Förderaufruf ist so konzipiert, dass der Bewerber alle 8 Themenbereiche anbieten muss!
8	Könnten die Landfrauen für bestimmte Themenbereiche als spezielle Zielgruppe angesprochen werden?	Frauen als Zielgruppe sind besonders aufgeführt, da fast die Hälfte der Waldbesitzenden in RLP Frauen sind und diese auch erreicht werden sollen. Die Einbindung der Landfrauenverbände wird insofern begrüßt.
9	Wie soll/kann der Naturschutz angesprochen werden soll?	Walddatenschutz ist Teil des „8.“ Schulungstages. Denkbar sind bspw. Themen wie Schutzkategorien, insb. NATURA2000, Eingriffsregelung, Kompensationsmaßnahmen oder LANIS.
10	Im Förderaufruf heißt es, dass die 15-prozentige Pauschale auf die „förderfähigen direkten Personalkosten“ bezogen wird, in der FAQ Liste ist der Bezug hergestellt zu den „nachgewiesenen Kosten“. Welches ist der korrekte Bezug für die 15%?	<p>Die 15-prozentige Pauschale gilt ausschließlich für nachgewiesene, direkte Personalkosten (sozialversicherungspflichtiges, entlohntes Personal des Zuwendungsempfängers). Mit dieser Pauschale sollen insbesondere auch die schwierig zuzuordnenden Allgemeinkosten abgedeckt werden. Vorhabensspezifische Kosten für Schulungsmaterial, Druckkosten, nachgewiesene Kosten der schulungsspezifischen Öffentlichkeitsarbeit (bspw. für die Einrichtung einer speziellen Internetpräsentation), Kosten im Zusammenhang mit dem Veranstaltungsort, Kosten für die Unterkunft und Versorgung sind hiervon getrennt zu betrachten.</p> <p>Unter die mit der Pauschale abgedeckten indirekten Kosten fallen: allg. Büromaterial, Kopier-, Handy- und Telefonkosten, Kauf-, Miet- bzw. Leasingkosten für die Büros und Büroausstattung, geringwertige Wirtschaftsgüter (wie z.B. Speichermedien), Energiekosten sowie Kosten für interne Sitzungen. Auch die nicht sozialversicherungspflichtig entlohnten Personalkosten müssen aus dieser Pauschale finanziert werden.</p>
11	Die Abrechnung der Schulungen erfolgt grundsätzlich nach dem 70/30 Prinzip. Wenn aber alle oben genannten Organisations- und Overheadkosten mit hinein gerechnet werden müssen, entstehen voraussichtlich durchaus relevante Beträge für die Teilnehmer, die evtl. eine abschreckende Wirkung haben. Daher stellt sich die Frage ob die eigenen Personalkosten und der 15% Eigenanteil auch in die Kosten hinein zu rechnen ist, die letztlich mit mindestens 30% auf die Teilnehmer umgewälzt werden?	Wie in Frage 10 klargestellt, sind auch die Kosten für sozialversicherungspflichtig entlohntes Personal des Zuwendungsempfängers sowie weitere spezifische Ausgaben für die Schulungsmaßnahmen förderfähig. Die 70/30 Regelung findet auf die uns gegenüber geltend gemachten Kosten der Schulungsmaßnahmen Anwendung. Es steht dem Antragsteller frei, seinerseits nicht alle anfallenden Kosten in Rechnung zu stellen. Die Teilnehmerbeiträge müssen also 30 % der geltend gemachten Kosten betragen
12	Um landesweit anbieten zu können, wird ggf. die Bildung regional zuständiger GbR's in Betracht gezogen. Wäre es problematisch, wenn eine Person in mehreren dieser GbR's Gesellschafter ist?	Grundsätzlich ist eine solche Konstellation denkbar, in der späteren Abrechnung gegenüber der Bewilligungsstelle allerdings aufwändiger. Es muss klar ersichtlich sein und nachgewiesen werden, zu welchem Anteil die besagte Person jeweils in den GbR's tätig ist. Dabei darf der Anteil insgesamt natürlich nicht über 1 AK liegen. Aus unserer Sicht stellt sich insofern die Frage, ob nicht die Beauftragung von Referenten/innen (oder alternativ der Einsatz von eigenem, entlohntem Personal) durch den Zuwendungsempfänger als letztlich verantwortlicher

Nr.	Frage	Antwort
		Ansprechpartner Stelle der für die Umsetzung wesentlich einfachere Weg ist. In diesem Fall wären die durch die Referenten/innen anfallenden Kosten (Honorare auf Rechnungsbasis) förderfähig.